

Informationen zu Versorgungen nach § 127 Absatz 3 SGB V

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Hilfsmittelversorgung ausschließlich auf der Grundlage von Verträgen nach § 127 Absatz 1 oder 2 SGB V erfolgen, um so eine wirksame sowie wirtschaftliche Versorgung mit Hilfsmitteln nach geltenden Hilfsmittel-Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Für Hilfsmittel, für die jedoch keine derartigen Verträge bestehen, trifft die hkk eine Vereinbarung im Einzelfall nach § 127 Absatz 3 SGB V.

Hilfsmittel, die nach § 3 Medizinproduktegesetz (MPG) als Medizinprodukt gelten, unterliegen den Anforderungen und Voraussetzungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Die Krankenkasse hat gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der MPBetreibV über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten die Pflichten eines Betreibers.

Um den Betreiberpflichten gerecht zu werden, ist es erforderlich die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Dies geschieht in der Regel durch bestehende Verträge nach § 127 Absatz 1 SGB V. Um sicherzustellen, dass die aus den Betreiberpflichten resultierenden Aufgaben auch bei Versorgungen nach § 127 Absatz 3 SGB V Anwendung finden, trifft die hkk eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen mit dem versorgenden Leistungserbringer.

Grundsätzlich besteht nach Unterzeichnung der Rahmenbedingungen immer die Möglichkeit, diese für zukünftige Versorgungen zu widerrufen. Sofern Sie Versorgungen nach § 127 Absatz 3 SGB V vornehmen beziehungsweise beantragen, gelten nach erfolgter Zustimmung die Vereinbarungen der Rahmenbedingungen.

Kosten, die im Zuge der MPBetreibV (beispielsweise für eine sicherheitstechnische Kontrolle für Medizinprodukte der Anlage 1 MPBetreibV) für Versorgungen nach § 127 Absatz 3 SGB V entstehen, können unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes per Kostenvoranschlag beantragt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass Versorgungen nach § 127 Absatz 3 SGB V ausschließlich nach Zustimmung der Rahmenbedingungen möglich ist.

Ihre hkk Krankenkasse